



Volksabstimmung Kanton Zug
30. November 2025

Der Regierungsrat erläutert

Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE)



Kanton Zug

Inhalt

- 3** In Kürze
Die Zukunft sichern
- 6** Im Einzelnen
Gesetz über Standortentwicklung
- 12** Kontra
ALG und SP des Kantons Zug
Nein zum Gesetz über Standortentwicklung
- 14** Pro
Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zum Gesetz über Standortentwicklung
- 16** Erlasstext
Gesetz über Standortentwicklung

Impressum

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Bilder: andreasbusslinger.ch

Kontakt: Staatskanzlei des Kantons Zug, zg.ch/kontakt

Die Zukunft sichern

Gefährdete Standortattraktivität

Der Kanton Zug gehört sowohl national als auch international zu den attraktivsten Wirtschafts- und Wohnstandorten. Diese Spitzenposition verdankt er unter anderem einer wirtschaftsfreundlichen Politik, die neben lokalen und nationalen auch internationale Unternehmen anzieht und zu hohen Steuereinnahmen sowie zahlreichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen führt.

Doch mit der Einführung einer weltweiten Mindeststeuer von 15 Prozent für grosse internationale Unternehmen ab 2024 droht der Kanton an Standortattraktivität einzubüssen.

OECD-Mindest- steuer im Überblick

Die OECD-Mindeststeuer ist ein Projekt von rund 140 Staaten, das darauf abzielt, dass grosse internationale Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro weltweit mindestens 15 Prozent Steuern auf ihren Gewinn zahlen müssen.

Falls ein Land weniger als diese 15 Prozent verlangt, dürfen andere Staaten den fehlenden Betrag als zusätzliche Steuer erheben und kassieren.

Einführung der Mindeststeuer in der Schweiz

Die Schweiz hat sich dafür entschieden, die Mindeststeuer 2024 einzuführen, weil sonst Steuergelder von Schweizer Unternehmen ins Ausland fließen würden. Am 18. Juni 2023 stimmte das Schweizer Stimmvolk mit einem deutlichen Ergebnis von 78,5 Prozent Ja-Stimmen einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zu.

Die Zukunft sichern

Die Mindeststeuer gilt zwar bereits seit 2024, doch die zusätzlichen Steuergelder erreichen den Kanton Zug erst ab 2026. Der Grund: Die Unternehmen müssen ihre Zusatzsteuererklärungen für die Mindeststeuer erst im Frühling/Sommer 2026 einreichen. Darum sollen auch die ersten Förderbeiträge an die Unternehmen erst ab 2026 ausbezahlt werden, wenn die Mehreinnahmen tatsächlich beim Kanton eingegangen sind.

Zukunft sichern mit Standortmassnahmen

Um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sollen die durch die Mindeststeuer für den Kanton Zug mittelfristig erwarteten Mehrerträge von netto rund 200 Millionen Franken pro Jahr in Massnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft investiert werden. Dabei konzentriert sich der Kanton Zug auf folgende drei Themenfelder:

Drei Themenfelder

- Soziales: Massnahmen für Bevölkerung, Arbeitnehmende und Wirtschaft umfassen bedarfsgerechte Kinderbetreuung, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen und Wohnungsbauprojekte zur Attraktivitätssteigerung des Standorts.
- Infrastruktur und innovative Projekte: Förderung zukunftsorientierter Vorhaben wie die «Blockchain Zug Joint Research Initiative», ETH-Partnerschaften sowie Energie- und Speicherprojekte zur Stärkung von Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit.
- Förderbeiträge an Unternehmen: Einführung direkter Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation zur Unterstützung von nachhaltigem Wachstum und Innovationskraft im Kanton.

Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Als rechtliche Grundlage für die vorliegenden im Fokus stehenden Förderbeiträge an Unternehmen ist das neue Gesetz über Standortentwicklung (GSE) mit später vom Regierungsrat separat zu verabschiedender Vollziehungsverordnung vorgesehen. Darin werden die zur Verfügung stehenden Mittel, eine wirkungsorientierte Förderung von Nachhaltigkeitsbestrebungen, die Grundsätze der Innovationsförderung, die Förderlimiten sowie das Verfahren geregelt.

Unbürokratische Förderung

Ziel ist es, ein möglichst flexibles, effizientes und unbürokratisches Förderbeitragssystem aufzubauen, um die Bereiche Nachhaltigkeit und Innovation zu stärken.

150 Millionen Franken pro Jahr

Um den Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen in den Jahren 2026 bis 2028 für Förderbeiträge jährlich maximal 150 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Ab dem Jahr 2029 legt der Regierungsrat die maximal zur Verfügung stehende Summe im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

Starker Wohn- und Wirtschaftsstandort

Insgesamt sollen die Massnahmen dazu beitragen, die Wettbewerbsposition des Kantons Zug als international attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort auch weiterhin zu sichern.

Inkrafttreten per 1. Januar 2026

Das Inkrafttreten des Gesetzes über Standortentwicklung (GSE) und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Abstimmungsempfehlung

Kantonsrat (57 Ja : 16 Nein) und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Gesetz über Standortentwicklung

Internationale Entwicklungen zwingen zum Handeln

Mit dem Gesetz über Standortentwicklung (GSE) reagiert der Kanton Zug auf internationale Entwicklungen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen. Im Jahr 2021 haben rund 140 Staaten beschlossen, eine weltweite Mindeststeuer von 15 Prozent für grosse internationale Unternehmen einzuführen. Sie ist anwendbar für Unternehmen mit einem weltweiten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Verfassungsänderung zugestimmt, nachdem klar wurde: Führt die Schweiz die Mindeststeuer nicht selbst ein, kassieren einfach andere Staaten diese zusätzlichen Steuern. Seit dem 1. Januar 2024 gilt die Mindeststeuer nun auch in der Schweiz.

Zug verliert relativen Steuervorteil

Für den Kanton Zug bedeutet diese Entwicklung eine erhebliche Herausforderung. Bisher entrichteten internationale Grossunternehmen wie auch die anderen lokalen und nationalen Unternehmen einen Gewinnsteuersatz von rund 12 Prozent. Dieser relative Steuervorteil im Vergleich zu vielen anderen Staaten und Kantonen mit höheren Steuersätzen fällt nun weg, da die betroffenen Unternehmen künftig mindestens 15 Prozent Gewinnsteuern zahlen müssen.

Zusätzliche Steuereinnahmen

Der Kanton Zug kann mit zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 300 Millionen Franken brutto rechnen. Nach Abzug des Bundesanteils von 25 Prozent sowie der höheren Zahlungen an den nationalen Finanzausgleich (NFA) verbleiben dem Kanton netto etwa 200 Millionen Franken pro Jahr.

400 Gesellschaften betroffen

Rund 400 Gesellschaften im Kanton sind von der Mindeststeuer betroffen. Ohne geeignete Massnahmen droht ein Standortnachteil. Unternehmen könnten abwandern, weniger neue Firmen kämen hinzu, und die Direktinvestitionen könnten zurückgehen. Das hätte auch Folgen für die Arbeitsplätze, da bestehende Stellen gefährdet wären und weniger neue entstünden.

Drei Themenfelder für den Standort Zug

Der Kanton Zug beabsichtigt, die mittelfristig erwarteten Mehreinnahmen von 200 Millionen Franken in Massnahmen zugunsten der Bevölkerung und der Wirtschaft zu investieren. Diese gliedern sich in folgende drei Themenfelder:

- Soziales

Massnahmen, von denen Bevölkerung, Arbeitnehmende sowie Wirtschaft profitieren: bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen und Investitionen ins Wohnungswesen. Diese Massnahmen sollen den Kanton als Wohn- und Arbeitsort attraktiv erhalten.

- Infrastruktur und innovative Projekte

Zukunftsorientierte Projekte wie die «Blockchain Zug Joint Research Initiative», Partnerschaften mit der ETH Zürich sowie Vorhaben in den Bereichen Energieversorgung und Energiespeicherung. Ziel ist es, die Lebensqualität, Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.

- Förderbeiträge an Unternehmen

Ein System direkter Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation. Dieses Themenfeld steht im Zentrum des vorliegenden Gesetzes über Standortentwicklung (GSE).

Förderbeiträge für nachhaltiges Wachstum

Im Zentrum der Abstimmungsvorlage stehen die Förderbeiträge an Unternehmen. Diese konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

Wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung

Unternehmen erhalten Beiträge, wenn sie Treibhausgasemissionen in ihren Lieferketten substanziell reduzieren. Konkret geht es um sogenannte «Scope 3.1»-Emissionen, die bei der Herstellung und bei der weiteren Verwendung eingekaufter Güter und Dienstleistungen entstehen.

Gesetz über Standortentwicklung

Beispiele: Rohstoffhändler, die vermehrt Erdöl von Produzenten mit modernen und damit emissionsärmeren Anlagen beziehen. Industrieunternehmen, die klimaschonend hergestellte Komponenten oder grünen Stahl einsetzen.

Innovationsförderung

Unternehmen sollen einen Teil ihrer Personalkosten für Forschung und Entwicklung sowie einen zusätzlichen Beitrag für Infrastrukturkosten geltend machen können. Gefördert werden Grundlagenforschung, angewandte industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Diese Förderung knüpft an die hohen Personalkosten in der Schweiz an und unterstützt systematische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit klaren Plänen und wissenschaftlichen Methoden.

Soweit es die internationalen Rahmenbedingungen zulassen, sind zudem Förderbeiträge für Unternehmen vorgesehen, die bereits in der Forschung erfolgreich tätig sind und Erträge aus Patenten, Software, Markenrechten oder anderen immateriellen Rechten erzielen.

Klare Grenzen und gerechte Verteilung

Das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) legt für die ersten drei Jahre eine absolute Obergrenze für die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel fest. Sollten mehr Gesuche eingehen, als Mittel vorhanden sind, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. Der Regierungsrat wird bei der Ausformulierung der Vollziehungsverordnung darauf hinarbeiten, dass die zur Verfügung stehende Summe in angemessener Weise auf die förderwürdigen Unternehmen beziehungsweise deren Projekte aufgeteilt wird.

Flexible Umsetzung durch Zweistufensystem

Die grösste Herausforderung bei der Ausgestaltung der Förderbeiträge liegt in den sich laufend ändernden internationalen Rahmenbedingungen. Viele Staaten passen ihre Regeln für die Gewährung eigener und die Anerkennung fremder Standortmassnahmen fortlaufend an. Oft werden anwendbare Vorgaben kurzfristig oder sogar rückwirkend verschärft.

Um in diesem dynamischen Umfeld wettbewerbsfähig zu bleiben, wählt das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) einen bewusst flexiblen Ansatz durch ein Zweistufensystem.

Gesetz: Grundprinzipien und Delegationen

Das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) regelt die wesentlichen Grundsätze und Ziele. Es legt fest, dass Förderbeiträge für Nachhaltigkeit und Innovation ausgerichtet werden und definiert die verfügbaren Mittel. Gleichzeitig delegiert es bewusst viele Detailfragen an den Regierungsrat, damit dieser rasch auf Veränderungen reagieren kann.

Verordnung: Detailregelungen für den Vollzug

Die Vollziehungsverordnung (Standortentwicklungsverordnung; SEVO) regelt die konkreten Förderkriterien, Berechnungsmodalitäten und Verfahrensfragen. Sie kann vom Regierungsrat bei Bedarf rasch angepasst werden, wenn dies die internationalen Entwicklungen erfordern.

Flexibilität sichert Wettbewerbsfähigkeit

Dieses Zweistufensystem ist entscheidend für die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit. Nur wenn der Kanton Zug rasch und ohne erneuten zeitaufwändigen Gesetzgebungsprozess auf neue internationale Anpassungen reagieren kann, bleibt er als Wohn- und Wirtschaftsstandort attraktiv.

Notwendige Flexibilität in der Praxis

Diese Flexibilität ist nicht nur theoretisch wichtig. Bereits während der Erarbeitung der GSE-Vorlage haben sich die internationalen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Erwartungen laufend verändert. Weitere Änderungen sind auch zukünftig in kurzen Zeitabständen zu erwarten.

Spielraum für gezielte Anpassungen

Das Gesetz ermöglicht es dem Regierungsrat beispielsweise von direkten Förderbeiträgen auf Steuergutschriften zu wechseln, die geförderten Tätigkeiten nachzujustieren, die Berechnungsgrundlagen zu modifizieren und ganz generell internationalen Entwicklungen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Gesetz über Standortentwicklung

Förderbeiträge als direkte Zahlungen

Grundsätzlich sieht das Gesetz direkte Förderbeiträge vor, da diese für Unternehmen und Verwaltung einfacher zu handhaben sind. Der Regierungsrat kann jedoch bei neueren internationalen Entwicklungen auf andere Förderinstrumente wechseln.

Effizienter Vollzug

Für den Vollzug ist die Finanzdirektion zuständig. Mit der Gesuchseinreichung müssen die Unternehmen alle notwendigen Informationen und Dokumentationen mitliefern. Zudem müssen sie die Finanzdirektion ermächtigen, die eigenen Angaben ungeachtet des Steuer- und Amtsgeheimnisses direkt bei den betroffenen Verwaltungsstellen überprüfen zu können.

Rechtsmittel und Rückforderung

Gegen Entscheide ist eine Einsprache möglich. Anschliessend kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Wenn ein Unternehmen noch offene Rechnungen bei Behörden hat, kann die Auszahlung des Förderbeitrags verweigert werden. Beiträge können zudem zurückgefordert werden, wenn falsche Angaben gemacht wurden oder das Unternehmen die geförderten Tätigkeiten innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Förderung ins Ausland verlegt.

Finanzierung und demokratische Kontrolle

Für die Jahre 2026 bis 2028 stehen jährlich maximal 150 Millionen Franken für Förderbeiträge zur Verfügung. Diese ersten drei Jahre dienen dazu, Erfahrungen zu sammeln und das System so einzustellen, dass es in der Praxis gut funktioniert. Ab 2029 beantragt der Regierungsrat die jährlich verfügbaren Mittel im Rahmen des Budgetprozesses. Dabei orientiert er sich an den effektiv erzielten Mehrerträgen aus der Mindeststeuer des vorletzten Jahres. Der Kantonsrat behält somit die parlamentarische Kontrolle über die Mittelverwendung.

Vollzugskosten

Die Vollzugskosten werden auf maximal 1,5 Millionen Franken jährlich geschätzt.

Einwohnergemeinden

Im Rahmen der 8. Teilrevision des Steuergesetzes wurde mit den Gemeinden ein umfassendes Paket vereinbart. Die Gemeinden

verzichten auf eine direkte Beteiligung an den Mehrerträgen aus der Mindeststeuer. Im Gegenzug werden sie vom nationalen Finanzausgleich entlastet, erhalten Solidaritätsbeiträge bei besonderen Belastungen und profitieren ohne eigenen Mitteleinsatz von den kantonalen Standortmassnahmen.

Kantonale Koordination

Dieses Vorgehen verhindert eine fragmentierte und unkoordinierte Finanzierung verschiedener gemeindlicher Standortmassnahmen und stellt sicher, dass die Mittel optimal für den gesamten Kanton eingesetzt werden.

Inkrafttreten

Bei Annahme der Vorlage tritt das Gesetz über Standortentwicklung voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft. Der Regierungsrat legt das genaue Datum fest und kann den Start, falls nötig, auch nach hinten verschieben, zum Beispiel wenn internationale Entwicklungen dies erfordern. Bis dahin erarbeitet er die detaillierte Vollziehungsverordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen.
Die ersten Förderbeiträge können ab 2026 ausgerichtet werden.

Geltungsdauer

Das Gesetz gilt nur solange, wie der Bund eine Ergänzungssteuer zur Mindestbesteuerung grosser internationaler Unternehmen erhebt. Sobald der Bund darauf verzichtet, hebt der Regierungsrat das Gesetz auf.

Mit Flexibilität erfolgreich bleiben

Das Zusammenspiel von Gesetz und Verordnung stellt sicher, dass der Kanton Zug auch in einem dynamischen internationalen Umfeld seine Position als führender Wohn- und Wirtschaftsstandort behaupten kann.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat hat am 28. August 2025 im Anschluss an die Schlussabstimmung das Behördenreferendum beschlossen, damit die Volksabstimmung über das Gesetz über Standortentwicklung am 30. November 2025 stattfinden und das Gesetz bei Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 1. Januar 2026 in Kraft treten kann.

Unnötige Subventionen für Konzerne

Der Kanton Zug gehört heute schon zu den attraktivsten Standorten weltweit. Wirtschaftlich attraktiv bedeutet aber noch lange nicht lebenswert: Zug platzt aus allen Nähten. Die Mieten steigen rasant, der Leerwohnungsbestand ist minimal, und immer mehr Zuger:innen werden verdrängt. Zug platzt aus allen Nähten. Ein «weiter so» ist keine Option. Trotzdem will der Regierungsrat mit diesem Gesetz die Standortattraktivität für Konzerne durch Subventionen weiter steigern.

200 Millionen Mehreinnahmen – 150 Millionen für Konzerne

Mit der OECD-Mindeststeuer fließen jährlich rund 200 Millionen Franken zusätzlich in die Zuger Staatskasse. Diese Gelder sollen zu drei Vierteln in Förderbeiträge an Unternehmen umgemünzt werden. Von 2026 bis 2028 will die Regierung jährlich bis zu 150 Millionen Franken an Konzerne ausschütten, offiziell für Innovation und Nachhaltigkeit. In Wirklichkeit handelt es sich um Subventionen für die rund 400 multinationalen Konzerne im Kanton, die von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind. Auch wenn das Gewerbe und die Bevölkerung nicht ganz leer ausgehen: Für sie werden die negativen Nebeneffekte dieser Standortentwicklung stark überwiegen.

Blankocheck für den Regierungsrat

Das Gesetz gibt dem Regierungsrat weitreichende Kompetenzen, ohne dass das Parlament mitbestimmen kann. Damit erhält die Exekutive einen Blankocheck, um jährlich Millionenbeträge zu verteilen. Demokratiepoltisch ist das hoch problematisch und unserem Kanton nicht würdig.

Subventionen verschärfen die Wohnraumkrise

Der Kanton Zug hat kein Arbeitsplatzproblem, sondern ein Wohnungsproblem. Schon heute pendeln täglich rund 40 000 Menschen in den Kanton. Noch mehr Standortattraktivität bedeutet mehr Zuzug, noch höhere Mieten und eine weitere Verdrängung der Bevölkerung. Es gibt einen direkten Zusammenhang

zwischen steuerlicher Attraktivität und Druck auf den Wohnraum. Zehntausende Zuger:innen wurden bereits aus dem Kanton verdrängt, pro Jahr rund 4000. Folge: die soziale Durchmischung nimmt ab. Zug droht zu einem «Monaco der Schweiz» zu werden.

Wenn der Kanton gut durchmischt bleibt, profitieren alle: Jung und Alt, Familien und Senior:innen, Búezer und Pflegefachleute sollen Platz haben und sich das Leben hier leisten können. Neueste Zahlen bestätigen den wirklichen Handlungsbedarf: Zug hat die höchsten Durchschnittsmieten und den geringsten Leerwohnungsbestand der Schweiz. Für 4-Zimmer-Wohnungen sind die Nettomieten seit 2010 um 22 Prozent gestiegen – die Angebotsmieten sogar um 44 Prozent!

Ungerechte Umverteilung

Die Mehreinnahmen aus der OECD-Mindeststeuer stammen nicht aus Wertschöpfung in Zug, sondern aus verschobenen Gewinnen, die andernorts versteuert werden müssten – häufig in Ländern des globalen Südens. Diese Gelder nun erneut denselben Konzernen zuzuschieben, stärkt diese groteske Umverteilung von unten nach oben. Profitieren werden globale Shareholder, nicht der Zuger Mittelstand.

Mehr Nutzen für die Bevölkerung statt Subventionen

Wir lehnen diesen Subventionsmoloch entschieden ab. Statt Konzerne mit Milliarden zu unterstützen und in Folge den Wohnungsmarkt noch weiter anzuheizen, sollen die Mittel in Projekte investiert werden, die der Bevölkerung und dem Gewerbe dienen: bezahlbarer Wohn- und Gewerberaum, bessere Infrastruktur, Klimaschutz wie auch soziale Angebote und eine gute, bezahlbare Gesundheitsversorgung. Nur so bleibt der Kanton für alle lebenswert.

Ja zum Gesetz über Standortentwicklung

Starke Zukunft für Zug

Die weltweite Mindeststeuer von 15 Prozent für grosse Unternehmen ist Realität. Wenn nicht gehandelt wird, fließen Mehreinnahmen ins Ausland und Zug verliert an Attraktivität. Die erwarteten netto rund 200 Millionen Franken pro Jahr sollen gezielt im Kanton Zug investiert werden. In Kinderbetreuung, Bildung, Wohnen, Forschung und in Unternehmen, die Nachhaltigkeit und Innovation vorantreiben. So bleiben Wertschöpfung, Know-how und Arbeitsplätze im Kanton und Zug sichert seinen Handlungsspielraum.

Standort sichern, Verlagerungen verhindern

Rund 400 Unternehmen sind von der Mindeststeuer betroffen. Ohne gezielte Massnahmen drohen Verlagerungen ins Ausland. Das gefährdet Arbeitsplätze, Lehrstellen und Steuereinnahmen. Mit dem Gesetz über Standortentwicklung werden diese Grundlagen für den Wohlstand gesichert. Diese Unternehmen sind wichtige Auftraggeber für das lokale Gewerbe und bilden viele junge Menschen aus.

Keine Geschenke

Beiträge gibt es nur gegen nachweisbare Leistung. Gefördert werden zum Beispiel nachhaltige Reduktionen von Treibhausgasen in Lieferketten oder innovative Forschung und Entwicklung. Wer falsche Angaben macht oder geförderte Innovationstätigkeiten innert drei Jahren ins Ausland verlegt, muss die Beiträge zurückzahlen. Kriterien und Messmethoden sind transparent und die Wirkung wird überprüft.

Klare Obergrenzen und Kontrolle statt Blankocheck

In den Jahren 2026 bis 2028 stehen maximal 150 Millionen Franken pro Jahr für Förderbeiträge bereit. Ab dem Jahr 2029 entscheidet der Kantonsrat jährlich im Budget über die Mittel. Der Regierungsrat legt jedes Jahr einen öffentlichen Bericht zu den bewilligten Beiträgen vor. Die Mittel werden sorgfältig priorisiert und nur dort gesprochen, wo der Nutzen ausgewiesen ist.

Breiter Nutzen für die Bevölkerung

Ein erheblicher Teil der Mehreinnahmen fliesst parallel in Kinderbetreuung, Bildung, innovative Projekte und in das Wohnen. Wohnungsbauprojekte sind Teil des Pakets. So wird der Druck auf dem Wohnungsmarkt gezielt angegangen und die Lebensqualität gestärkt. Bessere Betreuung verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Flexibel und effizient

Die internationalen Regeln verändern sich stetig. Gesetz und Verordnung erlauben schnelle Anpassungen. Dazu gehört bei Bedarf der Wechsel von direkten Zahlungen auf Steuergutschriften oder die Justierung von Kriterien. So bleibt Zugbeweglich und konkurrenzfähig. Dank praxistauglicher Umsetzung kann rasch auf Änderungen reagiert werden, ohne neue Hürden zu schaffen.

Fair und ausgewogen

Die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer werden verantwortungsvoll im Kanton Zug eingesetzt. Der Nutzen ist breit. Bevölkerung, Gewerbe und innovative Unternehmen profitieren. So entsteht dauerhafter Nutzen für alle.

Die Zukunft sichern

Das Gesetz über Standortentwicklung sichert den Wohn- und Wirtschaftsstandort, bringt echten Mehrwert für die Bevölkerung und verlangt von Unternehmen messbare Beiträge zu Klimaschutz und Innovation. Mit klaren Grenzen und voller demokratischer Kontrolle. Ein Ja zum Gesetz über Standortentwicklung ist ein Ja zu sicheren Arbeitsplätzen, starken Schulen und moderner Infrastruktur.

Gesetz über Standortentwicklung

Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1],

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton Zug positioniert sich national und international als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wohnkanton und Wirtschaftsstandort.

² Hierzu setzt er ein Massnahmenpaket um mit Einmalinvestitionen und laufenden Beiträgen in den drei Themenfeldern Soziales, Infrastruktur/innovative Projekte und Förderbeiträge an Unternehmen.

³ Dieses Gesetz befasst sich ausschliesslich mit dem Themenfeld der Förderbeiträge an Unternehmen.

§ 2 Finanzielle Mittel

¹ In den Jahren 2026 bis 2028 stehen für Förderbeiträge an Unternehmen jährlich maximal 150 Millionen Franken zur Verfügung.

² Ab dem Jahr 2029 legt der Regierungsrat die jährlich maximal verfügbare Summe für Förderbeiträge an Unternehmen im Rahmen des Budgets dem Kantonsrat zur Genehmigung vor.

³ In der Regel soll die Hälfte der steuerlichen Netto-Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer des vorletzten Jahres für Förderbeiträge an Unternehmen eingesetzt werden.

2. Förderbeiträge an Unternehmen

§ 3 Grundsätzliches

¹ Der Kanton Zug richtet im Rahmen der gemäss § 2 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Förderbeiträge an im Kanton Zug ansässige beziehungsweise tätige Unternehmen aus. Den juristischen Personen gleichgestellt sind natürliche Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dem Kanton Zug persönlich oder wirtschaftlich zugehörig sind.

² Die Förderbeiträge werden als direkte Zahlungen oder als Steuergutschriften ausgerichtet. Der Regierungsrat legt die Form der Ausrichtung fest.

§ 4
Förderinstrumente und
Art der Förderung

³ Der Regierungsrat legt fest, für welche Zwecke, Tätigkeiten und Investitionen von Unternehmen Förderbeiträge gewährt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die aktuellen internationalen Entwicklungen;
- b) die nationale und internationale Wettbewerbssituation bei der Ansiedlung und Bestandspflege von Unternehmen und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowie die weiteren direkten und indirekten Wertschöpfungseffekte.

¹ Im Bereich «Nachhaltigkeit» kann der Regierungsrat periodisch Programmschwerpunkte festlegen und eine wirkungsorientierte sowie eine ertrags- oder aufwandorientierte Förderung vorsehen.

² Der Regierungsrat kann im Bereich «Innovation» sowohl eine ertragsseitige als auch eine aufwandseitige Förderung vorsehen.

3. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 5
Gesuch um Förder-
beiträge

¹ Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

² Mit dem Gesuch um Ausrichtung von Förderbeiträgen gewährt das gesuchstellende Unternehmen der Vollzugsstelle und von dieser zugezogenen Dritten das Recht, Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung des Gesuchs dienlich sind, bei Amtsstellen und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

§ 6
Prüfung der Gesuche
sowie Entscheid und
Rechenschaft über
Förderbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt für die Vergabe unter anderem die Zuständigkeiten, die Fristen, die Mitwirkungspflichten und -rechte des gesuchstellenden Unternehmens sowie die Form des Entscheids fest.

² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass der Entscheid über die Gewährung oder Nichtgewährung eines Förderbeitrags sowie verfahrensleitende Entscheide über die vom Kanton zur Verfügung gestellte elektronische Plattform eröffnet werden.

³ Der Regierungsrat legt unter Wahrung des Amts- und Steuergeheimnisses jährlich summarisch Rechenschaft über die genehmigten Förderbeiträge ab und veröffentlicht diesen Bericht.

§ 7
Rechtsmittel

¹ Gegen den Entscheid der Vollzugsbehörde kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Für das Einspracheverfahren gelten die Bestimmungen von § 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 162.1].

² Gegen den Einspracheentscheid kann schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen von § 61 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BGS 162.1].

Gesetz über Standortentwicklung

§ 8 Auszahlung oder Anrechnungen von Förderbeiträgen

¹ Zugespochene Förderbeiträge werden direkt an das gesuchstellende Unternehmen ausbezahlt. Der Regierungsrat kann in der Verordnung vorsehen, dass sie nicht direkt ausbezahlt werden, sondern in Form von Steuergutschriften an künftige Steuerforderungen angerechnet werden.

² Bei ausstehenden Zahlungen gegenüber Behörden kann die Auszahlung des Förderbeitrags verweigert werden.

³ In begründeten Fällen kann mit der Auszahlung zugewartet werden, bis die für die Berechnung relevanten Informationen in definitiver Form vorliegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 9 Rückerstattung

¹ Bereits gewährte Leistungen sind in folgenden Fällen zurückzuerstatten:

- a) im Gesuch wurden falsche Angaben gemacht;
- b) das Unternehmen verlagert die geförderten Tätigkeiten im Bereich «Innovation» innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Förderung ins Ausland.

² Bei einer Verlagerung der geförderten Tätigkeiten im Bereich «Innovation» ins Ausland nach Abs. 1 Bst. b sind die in den letzten drei Jahren vor der Verlegung dafür gewährten Förderbeiträge zurückzuerstatten.

4. Vollzugsverordnung

§ 10 Vollzugsverordnung

¹ Der Regierungsrat regelt das Weitere in einer Verordnung.

5. Schlussbestimmung

§ 11 Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz tritt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt ausser Kraft, sobald der Bund keine Ergänzungssteuer zur Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen gemäss Art. 129a Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101] mehr erhebt.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug, 28. August 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stellvertretende Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart



Abstimmungsempfehlung

Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie das Gesetz über Standortentwicklung (GSE) annehmen?

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Ja zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE)